

## *Ergänzende Bedingungen*

der EGT Energie GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

### **1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV**

- 1.1. Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

### **2. Zahlungspflichten**

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV zu zahlen.

### **3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV**

Für Anschlussobjekte im Niederspannungsbereich, sowohl für die Nutzung zu Wohnzwecken als auch für die Nutzung als Gewerbe oder sonstiges, erhebt die EGT Energie GmbH keinen BKZ.

### **4. Kosten gemäß § 9 NAV**

- 4.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

- 4.3. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzan-  
schlüsse (z. B. nach Art und benötigter Kabellänge) entstehenden Kosten pauschal gemäß  
Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile  
ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 4.4. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der  
Netzananschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die  
Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte  
berechtigt die Verlegung des Netzan Anschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netz-  
betreibers fordert.

## **5. Provisorische Anschlüsse**

- 5.1. Montage und Demontage von provisorischen Netzan Anschlüssen werden gemäß Preisblatt  
(Anlage 1) abgerechnet.
- 5.2. Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von zwölf Monaten betrieben  
werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.
- 5.3. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

## **6. Vorauszahlungen für Netzan Anschlusskosten; § 9 Abs. 2 NAV**

- 6.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzan Anschlusses Vo-  
rauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme be-  
steht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzei-  
tig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn der-  
selbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegen-  
über dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur auf-  
grund von Mahnungen nachgekommen ist.
- 6.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzan Anschlüsse beantragt, kann der Netz-  
betreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

## **7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, Stilllegung des Netzan Anschlusses**

- 7.1. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim  
Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes  
zu beantragen.
- 7.2. Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die  
hierfür entstehenden Kosten pauschal bzw. nach Aufwand gemäß Preisblatt (Anlage 1) in  
Rechnung gestellt.
- 7.3. Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten In-  
betriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage  
1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen  
vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des An-  
schlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach  
nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten-  
den Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass

Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 7.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.
- 7.5. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

## **8. Blindstrom gemäß § 16 Abs. 2 NAV**

Im Fall einer Verletzung des für die Anschlussnutzung geltenden Verschiebungsfaktors für den Gebrauch von Elektrizität kann der Netzbetreiber entweder den Einbau und Betrieb geeigneter und ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder dem Anschlussnutzer im Einvernehmen mit diesem für die Überschreitung des Verschiebungsfaktors ein Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung stellen.

## **9. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV**

- 9.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 9.2. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 9.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

## **10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß §§ 22 Abs. 2 NAV**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

## **11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV**

- 11.1. Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

- 11.2. In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

## **12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV**

- 12.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 12.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

## **13. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen**

- 13.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.
- 13.2. Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 13.3. Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.
- 13.4. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

#### 14. Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter [www.egt-energie.de](http://www.egt-energie.de) eingesehen oder beim Netzbetreiber angefordert werden.

#### 15. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: EGT Energie GmbH, Qualitätsmanagement, Schonacher Straße 2, 78098 Triberg, Telefon: 07722/918-200, E-Mail: [energie@egt.de](mailto:energie@egt.de).

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

#### 16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

## **17. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 1. Juni 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. September 2019.

## **Anlagen**

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen